

29. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)

Neufassung der Präambel und des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (bisher bisher A I „übergeordnete Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“)

Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs- /Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 29. Änderung vom 02.09.2019

Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
für die Sitzung am 06.07.2021

Übersicht:

Seite

Einwendungen zu:

1.3 Übergeordnetes Leitbild - „Vorrang für ökologische Belange“	3
2.1 Wettbewerbsfähigkeit - „Entwicklung der Region“	5
2.3 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung - „Metropolregion Nürnberg“	5
4.1 Zentrale Orte der Grundversorgung	6

1.3 Übergeordnetes Leitbild - „Vorrang für ökologische Belange“

<p>LBV</p> <p>Wir möchten uns an dieser Stelle auch nachträglich zur Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 29. Änderung vom 21.02.2019 äußern:</p> <p>In der veröffentlichten Zusammenschau der Stellungnahmen fordern die Kommunen im Städtedreieck bezüglich des übergeordneten Leitbildes „Vorrang für ökologische Belange“ 1.3. (Z) Folgendes:</p> <p>„Dieses Ziel ist ersatzlos zu streichen“. Als eine der Hauptgründe für diese Forderung wird im Weiteren die Planung für die Umfahrungsstraße angeführt.</p> <p>Wir begrüßen als Naturschutzverband ausdrücklich, dass diese Forderung nicht aufgegriffen wird („keine Änderung veranlasst“). Zurecht wird in der Begründung auf die entsprechenden Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm hingewiesen. Gleichwohl passt die Forderung aus dem Städtedreieck zu einem äußerst bedauerlich en Gesamtbild, das die drei Städte hinsichtlich naturschutzfachlich problematischer Eingriffe und Planungen abgeben. Prioritäre Zukunftsthemen wie Flächenverbrauch und Erhalt von Natur und Artenvielfalt scheinen im Städtedreieck allenfalls eine untergeordnete Rolle zu spielen.</p> <p>Wir weisen diesbezüglich auf eine gemeinsame Stellungnahme von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz im Landkreis Schwandorf (Mai 2019) hin.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung werden nur Stellungnahmen bzw. Aussagen berücksichtigt, die sich auf Festlegungen des Regionalplanfortschreibungsentwurfs beziehen. Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Träger öffentlicher Belange können keine direkte Berücksichtigung finden.</p> <p>Im konkreten Fall wird den Anregungen des „Grünen Ortsverbandes Maxhütte-Haidhof“ jedoch indirekt entsprochen, da der Änderungsforderung des „Städtedreiecks“ auch fachlichen Gesichtspunkten nicht nachgekommen werden konnte.</p>
<p>Grünen Ortsverband Maxhütte-Haidhof</p> <p>Der Anregung der Vertreter des Städtedreiecks, den „Vorrang für ökologische Belange“ als Ziel „ersatzlos zu streichen“, ist vehement zu widersprechen. Der Vorrang ökologischer Belange muss als verbindliches Ziel erhalten bleiben, wie es der LEP bereits festlegt. Demzufolge ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen. Dieses Ziel kann nicht durch Einwendungen, z. B. des Städtedreiecks, zu einem Grundsatz umgewandelt (aufgeweicht) werden, der lediglich zu</p>	<p>Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung werden nur Stellungnahmen bzw. Aussagen berücksichtigt, die sich auf Festlegungen des Regionalplanfortschreibungsentwurfs beziehen. Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Träger öffentlicher Belange können keine direkte Berücksichtigung finden.</p> <p>Im konkreten Fall wird den Anregungen des „Grünen</p>

<p>berücksichtigen ist und kommunalen Gremien einen großen Spielraum der Abwägung eröffnete. Nach unseren bisherigen Beobachtungen von Abwägungsprozessen wird ökologischen Belangen im Städtedreieck nicht die Bedeutung eingeräumt, die ihnen in Zeiten immer knapper werdender Ressourcen (im Städtedreieck v. a. Boden) und der Zunahme von Umweltproblemen durch den Klimawandel (im Städtedreieck v. a. Verlust und Schwächung des Waldes, Gefährdung und Rückgang der Biodiversität) zukommen müsste.</p>	<p>Ortsverbandes Maxhütte-Haidhof“ jedoch indirekt entsprochen, da der Änderungsforderung des „Städtedreiecks“ auch fachlichen Gesichtspunkten nicht nachgekommen werden konnte.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz 1.3. (Z): Dieses Ziel ist ersatzlos zu streichen. Wir finden es als überaus unterstützenswert, dass die Umwelt und unsere natürliche Lebensgrundlage als Belange in der Regionalplanung besonders geschützt werden. Hierfür gibt es allerdings bereits eine Reihe an rechtlichen Instrumentarien und ein extra Kapitel in der Regionalplanung. Bei Konflikten einem Schutzgut per se einfach den Vorrang zu geben, ist aus unserer Sicht juristisch nicht möglich und ein klarer Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung von Schutzgütern. Natürlich kann begründet innerhalb eines Abwägungsprozesses einem Schutzgut Vorrang gewährt werden (siehe in Anlehnung an das BauGB). Von vornherein im Regionalplan festzulegen, dass ein Schutzgut (egal welches) über die Belange der anderen Schutzgüter gestellt wird, ist juristisch schlichtweg nicht legitim. Auch die Begründung, dass hiermit „dem in der Landesplanung eingeführten Prinzip der Nachhaltigkeit hinreichend Rechnung getragen wird“ ist aus unserer Sicht mehr als schief interpretiert. Ohne sich über den Begriff der Nachhaltigkeit in der Landesplanung streiten zu wollen, ist dies, wie in dem in der Fortschreibung abgeleitet Ziel, momentan von der Landesplanung her weder in dieser Weise ablesbar noch intendiert. Eine Herleitung vom LEP bzw. der Landesplanung, zum unter 1.3 formulierten Ziel, würde uns interessieren. Darüber hinaus ist dieser Punkt im Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ ohnehin an der falschen Stelle und steht in keinem Zusammenhang mit dem eigentlichen Inhalt des Kapitels. Abschließend ist zu nennen, dass die Verengung auf „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ ebenfalls per se nicht zulässig ist. Wie bekannt sein dürfte, führt diese Wortwahl in der Raumplanung (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“, „überörtlich raum- und</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Das Ziel 1.3 des Regionalplanfortschreibungsentwurfs ist aus dem LEP-Ziel 1.1.2 entwickelt. Gem. Art. 21 Abs. 1 BayLplG ist der Regionalplan aus dem LEP zu entwickeln. Aufgrund der verbindlichen Zielvorgabe des LEP muss die Festlegung im Regionalplan auch als Ziel formuliert werden. Bei Vorhaben, bei denen keine langfristige und wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht, verbleibt weiterhin Abwägungsspielraum zwischen ökologischen Belangen und anderen Raumnutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen führen nicht „so gut wie immer“ in ein Raumordnungsverfahren (ROV). Der Anwendungsbereich eines ROV ist in Art. 24 Abs. 1 BayLPIG bestimmt. Demnach sind Vorhaben von <u>erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit</u> Gegenstand von ROV (Auslegungshilfe s. https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Rechtsgrundlagen/Auslegungshilfe-Bestimmung_des_Anwendungsbereichs_von_Raumordnungsverfahren.pdf). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen handelt es sich hingegen gem. Art. 2 Nr.6 BayLplG um „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige</p>

<p>umweltrelevante Planung") planungsrechtlich so gut wie immer in ein Raumordnungsverfahren (kurz ROV). Hier einem Schutzgut per Regionalplan den Vorrang zu gewähren, würde ja das Instrument ROV ad absurdum führen. Dies ist sicherlich von der Landesplanung her nicht gewünscht und würde letztendlich, durch das de facto Unbrauchbarmachen des regionalplanerischen Instruments ROV, einen klaren Rechtsverstoß darstellen.</p> <p>Auch in Anbetracht unseres laufenden ROV Umfahrungsstraße im Städtedreieck, bei dem alle Belange der Raumordnung sorgfältig abgewogen werden, können wir diese Formulierung nicht hinnehmen. Wir sind mehr als bemüht durch gute planerische Praxis alle legitimen Interessen in ein Gleichgewicht zu bringen. Hier einem Schutzgut den Vorrang zu gewähren, ist allein schon aus dieser guten planerischen Praxis heraus Unsinn. Aufgrund der enorm hohen Kosten, die ein ROV mit sich bringt, wären die drei Städte zur Schadensabwehr verpflichtet, gegen diesen Passus Rechtsmittel einzulegen, da wie dargestellt, keine sorgfältige und rechtssichere Abwägung mehr möglich wäre.</p> <p>Von daher fordern wir, aufgrund der von uns genannten Bedenken, dieses Ziel ersatzlos zu streichen!</p>	<p>Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Nur in sehr wenigen Fällen sind diese Gegenstand eines ROV.</p>
<h2>2.1 Wettbewerbsfähigkeit - „Entwicklung der Region“</h2>	
<p>Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab Gegen die 29. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord wird folgender Einwand vorgebracht: Es wird gefordert, dass bei den Festlegungen unter Punkt 2.1 (Seite 4) zu der nunmehr erfolgten Ergänzung „u.a. durch Elektrifizierung" die Forderung nacheffektiver bzw. effizienter Lärmvorsorge und Erschütterungsschutz entlang der Bahnstrecke Regensburg — Hof sowie die Kostenfreiheit von Beiden für die Gemeinde Altstadt a.d. VValdnaab in die Regionalplanung aufgenommen wird.'</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.1 Die Forderung kann nachvollzogen und geteilt werden. Es erfolgt daher eine Ergänzung in der Begründung. Detaillierte Festlegungen bzw. Erläuterungen dazu sind jedoch bereits im Regionalplankapitel B IX „Verkehr“ enthalten, weshalb an dieser Stelle – auch aus Gründen der Vermeidung von Doppelnennungen und eines unangemessenen Umfangs des Regionalplans – davon abgesehen wird.</p>
<h2>2.3 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung - „Metropolregion Nürnberg“</h2>	
<p>Grünen Ortsverband Maxhütte-Haidhof Der Anregung der Vertreter des Städtedreiecks, den „Vorrang für ökologische Belange" als Ziel</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Im Rahmen der Abwägung werden nur Stellungnahmen bzw.</p>

<p>„ersatzlos zu streichen“, ist vehement zu widersprechen. 'Der Vorrang ökologischer Belange muss als verbindliches Ziel erhalten bleiben, wie es der LEP bereits festlegt. Demzufolge ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen. Dieses Ziel kann nicht durch Einwendungen, z. B. des Städtedreiecks, zu einem Grundsatz umgewandelt (aufgeweicht) werden, der lediglich zu berücksichtigen ist und kommunalen Gremien einen großen Spielraum der Abwägung eröffnete. Nach unseren bisherigen Beobachtungen von Abwägungsprozessen wird ökologischen Belangen im Städtedreieck nicht die Bedeutung eingeräumt, die ihnen in Zeiten immer knapper werdender Ressourcen (im Städtedreieck v. a. Boden) und der Zunahme von Umweltproblemen durch den Klimawandel (im Städtedreieck v. a. Verlust und Schwächung des Waldes, Gefährdung und Rückgang der Biodiversität) zukommen müsste. Nach unseren bisherigen Beobachtungen von Abwägungsprozessen wird ökologischen Belangen im Städtedreieck nicht die Bedeutung eingeräumt, die ihnen in Zeiten immer knapper werdender Ressourcen (im Städtedreieck v. a. Boden) und der Zunahme von Umweltproblemen durch den Klimawandel (im Städtedreieck v. a. Verlust und Schwächung des Waldes, Gefährdung und Rückgang der Biodiversität) zukommen müsste.</p>	<p>Aussagen berücksichtigt, die sich auf Festlegungen des Regionalplanfortschreibungsentwurfs beziehen. Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Träger öffentlicher Belange können keine direkte Berücksichtigung finden. Im konkreten Fall wird den Anregungen des „Grünen Ortsverbandes Maxhütte-Haidhof“ jedoch indirekt entsprochen, da der Änderungsforderung des „Städtedreiecks“ auch fachlichen Gesichtspunkten nicht nachgekommen werden konnte.</p>
---	--

4.1 Zentrale Orte der Grundversorgung

Gemeinde Edelsfeld

Da der Erhalt der Grundschule (28. Änderung 2.1.1 zumindest in jedem zentralen Ort) und der Erhalt der hausärztlichen Gemeinschaftspraxis (2.5.1 in jedem zentralen Ort weiterhin mindestens eine kassenärztliche hausärztliche Praxis zur Verfügung steht) enorme Bedeutung für die Gemeinde Edelsfeld hat, kann nicht nachvollzogen werden, dass deren Erhalt nur in zentralen Orten als Ziel festgesetzt wird. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist es für die Gemeinde Edelsfeld, dass beispielsweise der Markt Königstein als benachbarte Kommune und zentraler Ort, noch immer von Seiten der Regierung der Oberpfalz bzw. des Regionalen Planungsverbands als Versorger im Sinne der zentralörtlichen Funktion für die Gemeinde Edelsfeld gesehen wird. Dies entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen. Die Gemeinde Edelsfeld bittet daher nochmals um Prüfung der Einstufung als zentraler Ort. Gerne laden wir Sie zu einem Gespräch vor Ort ein,

Keine Änderung veranlasst.

Gem. LEP 2.1.6 sind neue Grundzentren wegen des bereits bestehenden eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung lediglich im Einzelfall zur Schließung von Versorgungslücken erforderlich. Die Erreichbarkeitsuntersuchungen im Zuge des „Versorgungsgutachtens“ des Regionalen Planungsverbands zeigen, dass nahezu alle Einwohner der Gemeinde den nächsten Zentralen Ort innerhalb von 10 Minuten PKW-Fahrzeit erreichen können, so dass keine Versorgungslücken erkennbar sind und eine flächendeckende Versorgung im Sinne LEP 2.1.6 vorliegt.

<p>um die tatsächlichen Verhältnisse näher erläutern Zu können. Evtl. wäre es auch denkbar, einen gemeinsamen zentralen Ort mit einer der Nachbarkommunen zu bilden. Hierzu würden wir uns über ein gemeinsames Gespräch zur Erläuterung der Vor- und Nachteile mit der Regierung der Oberpfalz bzw. dem Regionalen Planungsverband freuen. Die Gemeinde Edelsfeld beantragt erneut als Zentraler Ort unter 4.1 aufgenommen zu werden.</p>	<p>Auch die in LEP 2.1.6 genannte Festlegung, dass die Gemeinde entweder eine zentralörtliche Versorgungsfunktion für eine andere Gemeinde wahrnehmen muss, oder selbst ausreichend Einwohner für einen tragfähigen Nahbereich aufweisen muss (Richtwert 7.500 Einwohner) trifft auf die Gemeinde Edelsfeld nicht zu, da die Nachbargemeinden bereits selbst alle Zentraler Ort sind.</p> <p>Auch ein gemeinsames Grundzentrum mit der Nachbargemeinde Königstein erscheint als nicht sachgerecht, u.a. da Edelsfeld nicht Mitglied der VG des Marktes Königstein ist und Edelsfeld keine ergänzenden zentralörtlichen Einrichtungen aufweist, die nicht in Königstein auch schon vorhanden sind.</p>
--	---